

Ressort Versorgung, Entsorgung, Umwelt

Ausserdorfstrasse 7
CH-6442 Gersau
werner.camenzind@gersau.ch
www.gersau.ch

Werner Stauffacher
Neumättli 4
4225 Brislach

Gersau, 27. Januar 2025

Ihr Schreiben vom 3. Januar 2024 „Wasserpreise, Abfall“

Sehr geehrter Herr Stauffacher

Ihre Kritik bezieht sich auf die Wasserreglemente aus dem Jahr 2008 und 2013 (Rigi), mit Änderungen vom Jahr 2021. Damals wurden hauptsächlich die Art. 26 „Jährliche Grundgebühr“ und Art. 27 „Verbrauchsabhängige Wassergebühren“, resp. „Mengenmässige Abwassergebühr“ angepasst und die beiden Wasserversorgungen Dorf und Rigi zusammengeführt.

Hierbei wurden die Gebühren stark differenziert, auch vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz keine pauschalen Ansätze mehr akzeptierte. **Auf eine Ungleichbehandlung der beiden Gebiete (zuungunsten Rigi) hat der Bezirksrat bewusst verzichtet, wie Sie aus dem Botschaftstext entnehmen können.**

Beide Teilrevisionen wurden dem Preisüberwacher zur Prüfung vorgelegt. Dessen Empfehlungen wurden bei einer Überarbeitung aufgenommen. Daraufhin verzichtete der Preisüberwacher auf eine erneute Abgabe von Empfehlungen.

Wie Sie aus der Beilage entnehmen können, wurden die Änderungen im Jahr 2021 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und beide Teilrevisionen wurden mit grossem Mehr angenommen. Somit sind beide Reglemente vom Volk legitimiert worden, der Bezirksrat muss sich daran halten und kann nicht eigenmächtig Änderungen vornehmen.

Im Weiteren bemängeln Sie die Abfallentsorgung. Hier mache ich Sie darauf aufmerksam, dass mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bezirk und der Luftseilbahn Kräbel-Rigi Scheidegg dafür gesorgt wird, dass es sowohl bei der Berg-, als auch bei der Talstation der Luftseilbahn eine Containersammelstelle hat. Falls Sie über die LORB reisen gilt die gleiche Praxis wie für alle Anwohner/innen der Berggebiete. Der Abfall muss ins Dorf abgeführt werden, wo diverse Containersammelstellen (z.B. Hostet, Rotacher) bereitstehen.

Es tut mir leid, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und grüsse Sie hochachtungsvoll.

**Ressort Versorgung, Entsorgung,
Umwelt**



Werner Camenzind
Ressortvorsteher

1. Alte Gebührenordnung

Die Trinkwasserversorgungen Gersau Dorf und Berg waren in den letzten Jahren extrem gefordert. Die Quellen Roteggi und Tschuoplis der Wasserversorgung Dorf genügten den kantonalen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr. Ebenso genügte die gesetzlich vorgeschriebene Schutzzone des Grundwasserpumpwerkes Matt den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr. In den letzten Jahren wurden durch den Bezirk für alle Trinkwasser-Probleme gute und praktische Lösungen erarbeitet und realisiert. Die Wasserversorgung Dorf besteht neu aus zwei Standbeinen. Der Rämssy-Quelle unterhalb des Gersauerstocks und dem Deltawasser, welches rund 70 m unter kiesigem Seegrund des Vierwaldstättersees gefördert und zur Aufbereitungsanlage Matt gepumpt wird. Die Quellen der Wasserversorgung Rigi Scheidegg, Elend, Holenstein, Schneealp und Geissgütsch, genügten den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr und wurden vom Netz getrennt. Die Wasserversorgung Berg besteht neu aus der Seeli-Quelle unterhalb Rigi Burggeist und versorgt im Gebiet Scheidegg rund 54 Haushaltungen und zwei Gastgewerbe-Betriebe, im Gebiet Burggeist rund 25 Haushaltungen und ein Gastgewerbe-Betrieb. Trotz den grossen Investitionen in den letzten Jahren in unsere Wasserversorgungen können wir Ihnen auch in diesem Bereich der Spezialfinanzierung eine Gebührensenkung unterbreiten.

Bis anhin gilt für die Wasserversorgung Dorf folgende Gebührenstruktur:

Art. 26 Jährliche Grundgebühr

¹Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt der Anlagen.

²Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

- pro Wohnung / STWEG / Einfamilienhaus	CHF	200.00
- pro Hotel / Restaurant	CHF	200.00
- pro Betrieb	CHF	200.00
- pro Landwirtschaft	CHF	200.00

³In der Grundgebühr für Hotels, Restaurants, Betriebe und Landwirtschaft ist eine Betriebsleiter-Wohnung inbegriffen, sofern sich diese an der gleichen Adresse befindet. In diesem Fall wird die jeweils höhere Tarifposition in Rechnung gestellt.

⁴Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 27 Verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse)

¹Die verbrauchsabhängigen Wassergebühren werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauches nach dem Stand der Haupt-Wasseruhr ermittelt.

²Es werden folgende Wassergebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

Wasserbezug pro m ³	CHF	0.90
--------------------------------	-----	------

Für die Wasserversorgung Rigi-Scheidegg gilt folgende Gebührenstruktur:

Art. 20 Jährliche Betriebsgebühren

¹Der Grundeigentümer hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Grundtaxe (inkl. Miete Wasseruhr) bestehend aus
 - CHF 400.00 pro EFH bzw. Gastgewerbebetrieb (ohne Betriebsleiterwohnung)
 - CHF 300.00 pro Wohnung in einem MFH.

Die Grundtaxe ist auch dann geschuldet, wenn die Wohnung im Rechnungsjahr ganz oder zeitweise leer stand.

- b) verbrauchsabhängige Gebühr von CHF 4.50 pro bezogenem m³ Wasser.

²Alpbetriebe haben nur die verbrauchsabhängige Gebühr zu entrichten.

2. Neue Gebührenordnung

Mit der Teilrevision der beiden Wasser-Reglemente möchte der Bezirksrat die Gelegenheit nutzen und für unser Dorf eine einzige Wasserversorgung anbieten. Der Bezirksrat sieht den Sinn nicht ein, dass wir in unserem kleinen Dorf zwei eigenständige Wasserversorgungen betreiben. Da unter anderem die Umweltkommission sich gegen eine Eingliederung der Wasserversorgung Rigi in die Wasserversorgung Dorf mit der Begründung der massiv höheren Kosten auf dem Berg ausgesprochen hat, hat der Bezirksrat eine Gebührendifferenzierung zwischen Dorf und Berg in der gleichen Wasserversorgung geprüft. Geprüft wurde konkret eine höhere Grundgebühr für Liegenschaften auf dem Berg. Ein höherer Wasserbezugspreis pro m³ hätte aufgrund der geringen Bezugsmengen keinen Einfluss auf die Finanzierung. Eine Differenzierung wäre rechtlich möglich und mit den höheren Kosten des Versorgungsgebietes begründbar. Allerdings ist der Bezirksrat zum Schluss gekommen, dass der Solidaritätsgedanken höher zu werten ist, zumal eine erhöhte Grundgebühr beziehungsweise eine erhöhte mengenabhängige Gebühr im Gebiet Rigi vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen auf die Spezialfinanzierung hat. Der Grund liegt in der geringen Anzahl von Gebäuden. Dagegen spricht ebenso die Tatsache, dass bei der Abfall- und Abwasserentsorgung auch keine Differenzierung zwischen Berg und Dorf vorgenommen wird, obwohl bei diesen Mehrkosten aufgrund der Lage ausgewiesen sind. Die Eingliederung der Wasserversorgung Rigi in die Wasserversorgung Dorf ist so die logische Schlussfolgerung. Der Bezirksrat ist auch bei der Wasserversorgung für „ein Dorf vom See bis auf den Berg“.

Art. 26 Jährliche Grundgebühr

¹Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt der Anlagen.

²Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

Einfamilien- / Ferienhaus	CHF 117.00
1 – 2.5 Zimmerwohnung	CHF 46.00
3 – 4.5 Zimmerwohnung	CHF 59.00
ab 5 Zimmerwohnung	CHF 78.00
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	4 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	CHF 52.00

(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)

³Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 27 Verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse)

¹Die verbrauchsabhängigen Wassergebühren werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauches nach dem Stand der Haupt-Wasseruhr ermittelt.

²Es werden folgende Wassergebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

Wasserbezug pro m ³	CHF 0.60
--------------------------------	----------

Art. 31 Inkrafttreten

¹Die mit Urnenabstimmung vom ... beschlossenen Änderungen dieses Reglements werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird dasjenige vom 12. Dezember 2008 aufgehoben.

³Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement Rigi vom 6. Dezember 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2021 aufgehoben.

3. Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Gebührenanpassung wurde vorschriftsgemäss dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet. Am 30. August 2019 empfiehlt dieser dem Bezirksrat:

„Für Industrie und Gewerbe die Grundgebühren so festzulegen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Grundgebühren für Wohnungen stehen und dem potentiellen Verbrauch der entsprechenden Liegenschaften.“

Die überarbeitete Gebührenanpassung wurde vorschriftsgemäss dem Preisüberwacher erneut zur Prüfung unterbreitet. Am 13. November 2019 teilte dieser dem Bezirksrat Folgendes mit:

„Aufgrund einer groben Prüfung konnten wir feststellen, dass Sie unseren Empfehlungen weitgehend nachgekommen sind und verzichten daher auf die erneute Abgabe einer Empfehlung.“

4. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft für eine Teilrevision des Wasserreglements geprüft und beantragt, das Sachgeschäft an die Urne zu überweisen.

5. Antrag des Bezirkrates

Der bezirksrätliche Antrag zu diesem Geschäft lautet:

1. Der Teilrevision des Wasserreglements sei zuzustimmen.
2. Der Bezirksrat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

6442 Gersau, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: Ueli Camenzind
Der Landschreiber: Peter Nigg

1. Alte Gebührenordnung

Unsere 1978 / 1979 erbaute ARA ist in die Jahre gekommen und wurde ab 2016 nach neuem Stand der Technik saniert. In den 70er-Jahren war die Bewirtschaftung von Kläranlagen so angelegt, dass die Aufbereitung des Abwassers mit möglichst viel sauberem Abwasser erfolgte. Das hat zur Folge, dass im Kanalisationssystem (Abwasserleitungen) viel Meteorwasser von Dächern, Vorplätzen und auch Sickerwasser von Grundstücken der ARA zugeführt werden.

In der heutigen Zeit ist die Technik so angelegt, dass man zur Aufbereitung des Abwassers einer intakten Biologie benötigt. Dies bedeutet, dass möglichst wenig sauberes Abwasser (Meteorwasser) der ARA zugeführt werden darf. Aus diesem Grund muss dieses saubere Abwasser im Kanalisationssystem wieder vom Schmutzwasser getrennt werden. Dieses Trennsystem wird uns über Jahre beschäftigen, da diese Meteorwasserleitungen praktisch nur bei Sanierung ganzer Strassenabschnitte lückenlos eingebaut werden können.

Die Abwasserentsorgung ist ein geschlossenes System. Das Abwasser muss über Pumpstationen der ARA zugeführt werden. Unsere fünf Pumpstationen sind auch über 40 Jahre alt und müssen in den nächsten vier Jahren nach neuem Stand der Technik saniert werden. Diese Sanierungen der Pumpstationen sind priorisiert. Die Pumpstationen Wehri und Berchrüti sind bereits abgeschlossen. Wir haben in den letzten Jahren grosse Investitionen im Abwasserbereich getätigt und es stehen weitere Investitionen in unserem Leitungsnetz an. Die Finanzierung befindet sich in einer Unterdeckung von ca. CHF 600'000.00. Mit der heutigen Gebührenstruktur vergrössert sich der Aufwandüberschuss bei der Abwasserentsorgung jährlich. Mittelfristig muss auch dieser Bereich eine ausgeglichene Rechnung aufweisen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Gebühren in diesem Bereich unumgänglich.

Die bisherige Gebührenstruktur sieht wie folgt aus:

Art. 26 Jährliche Grundgebühr

¹Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt der Anlagen.

²Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

- pro Wohnung / STWEG / Einfamilienhaus	CHF	217.50
- pro Hotel / Restaurant	CHF	247.50
- pro Betrieb	CHF	97.50
- pro Landwirtschaft	CHF	97.50

³In der Grundgebühr für Hotels, Restaurants, Betriebe und Landwirtschaft ist eine Betriebsleiter-Wohnung inbegriffen, sofern sich diese an der gleichen Adresse befindet. In diesem Fall wird die jeweils höhere Tarifposition in Rechnung gestellt.

⁴Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber am Kanalisationsnetz angeschlossen ist.

⁵Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt:

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² CHF 0.30/m².

Art. 27 Mengenabhängige Abwassergebühr

¹Die mengenabhängige Abwassergebühr wird, unabhängig der Bezugsquelle, auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs gemäss Ablesung der Wasseruhr ermittelt.

²Es wird folgende mengenabhängige Abwassergebühr (exkl. MWST) festgesetzt:

Wasserbezug pro m ³	CHF	2.10
--------------------------------	-----	------

³Jeder Haus- und Betriebseigentümer hat eine Wasseruhr zu installieren, was bei Neubauten als Auflage in der Baubewilligung zu verfügen ist. Wo Wasseruhren fehlen, setzt die Umweltschutzkommission Fristen. Erfolgt trotz Mahnung keine Installation, wird die Benutzungsgebühr aufgrund von Vergleichswerten durch die Umweltschutzkommission ermessensweise veranlagt.

⁴Für besonders schwer zu reinigende bzw. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benutzungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁵Sofern bei Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der effektiv eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels separater Wasseruhr zu erbringen.

⁶Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Gebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20% belegt.

2. Neue Gebührenordnung

Zur Sanierung der finanziellen Lage der Abwasserentsorgung, legt ihnen der Bezirksrat folgende Gebührenstruktur vor:

Art. 26 Jährliche Grundgebühr

¹Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt der Anlagen.

²Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MWST) festgesetzt:

Einfamilien- / Ferienhaus	CHF 432.00
1 – 2.5 Zimmerwohnung	CHF 168.00
3 – 4.5 Zimmerwohnung	CHF 216.00
ab 5 Zimmerwohnung	CHF 288.00
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	4 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	CHF 192.00

(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)

³Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber am Kanalisationsnetz angeschlossen ist.

⁴Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt:

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m²: CHF 1.00/m².

Art. 27 Mengenabhängige Abwassergebühr

¹Die mengenabhängige Abwassergebühr wird, unabhängig der Bezugsquelle, auf der Grundlage des Frischwasser-/Niederschlagswasserverbrauchs gemäss Ablesung der Wasseruhr ermittelt.

²Es wird folgende mengenabhängige Abwassergebühr (exkl. MWST) festgesetzt:

Wasserbezug pro m ³	CHF 2.40
--------------------------------	----------

³Jeder Haus- und Betriebseigentümer hat eine Wasseruhr zu installieren. Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist eine zusätzliche Wasseruhr zu installieren. Wasseruhren werden bei Neubauten als Auflage in der Baubewilligung verfügt. Wo Wasseruhren fehlen, setzt die Umweltschutzkommission Fristen. Erfolgt trotz Mahnung keine Installation, wird die Benutzungsgebühr aufgrund von Vergleichswerten durch die Umweltschutzkommission ermessensweise veranlagt.

⁴Für besonders schwer zu reinigende bzw. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benutzungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁵Sofern bei Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der effektiv eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels separater Wasseruhr zu erbringen.

⁶Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Gebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20% belegt.

Art. 32 Inkrafttreten

¹Die mit Urnenabstimmung vom ... beschlossenen Änderungen dieses Reglements werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird dasjenige vom 12. Dezember 2008 aufgehoben.

3. Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Gebührenanpassung wurde vorschriftsgemäss dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet. Am 30. August 2019 teilte dieser dem Bezirksrat Folgendes mit:

„Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Bezirk Gersau:

- *Die Mengengebühren auf höchstens CHF 3.10/m³ festzulegen.*
- *Beim Kanton zu beantragen, die Investitionen in die ARA und alle anstehenden Investitionen bereits linear über die Nutzungsdauer abschreiben zu können und die Rechnung entsprechend umzustellen.*
- *Bereits 2019 alle Investitionen in die Netzerweiterung und –sanierung zu aktivieren.*
- *Für Industrie und Gewerbe die Grundgebühren so festzulegen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Grundgebühren für Wohnungen stehen und dem potentiellen Verbrauch der entsprechenden Liegenschaften.*
- *Die Entwässerungsgebühren für die Strassen und Plätze darauf hin zu prüfen, ob diese den Anteil der verursachten Kosten wirklich decken.“*

Die überarbeitete Gebührenanpassung wurde vorschriftsgemäss dem Preisüberwacher erneut zur Prüfung unterbreitet. Am 13. November 2019 teilte dieser dem Bezirksrat Folgendes mit:

„Aufgrund einer groben Prüfung konnten wir feststellen, dass Sie unseren Empfehlungen weitgehend nachgekommen sind und verzichten daher auf die erneute Abgabe einer Empfehlung.“

4. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft für eine Teilrevision des Abwasserreglements geprüft und beantragt, das Sachgeschäft an die Urne zu überweisen.

5. Antrag des Bezirkrates

Der bezirksrätliche Antrag zu diesem Geschäft lautet:

1. Der Teilrevision des Abwasserreglements sei zuzustimmen.
2. Der Bezirksrat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

6442 Gersau, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann:

Ueli Camenzind

Der Landschreiber:

Peter Nigg

Volksabstimmung vom 7. März 2021

Stimmberechtigte		Eingegangene Stimmrechtsausweise
Total	davon Auslandschweizer	
1493		

Vorlage 1

Verpflichtungskredit von Fr. 503'400.-- zur Sanierung der Kugelfänge der beiden 300 m-Schiessanlagen und der 200 m-Freiluftanlage im Gschwend

Stimmzettel			Stimmen		Stimm- beteili- gung %	
eingegangene	ausser Betracht fallende		gültige	Ja		Nein
	leere	ungültige				
769	9	0	760	520	240	51.51

Vorlage 2

Teilrevision Abfallreglement

Stimmzettel			Stimmen		Stimm- beteili- gung %	
eingegangene	ausser Betracht fallende		gültige	Ja		Nein
	leere	ungültige				
761	18	1	742	575	167	50.97

Vorlage 3

Teilrevision Wasserreglement

Stimmzettel			Stimmen		Stimm- beteili- gung %	
eingegangene	ausser Betracht fallende		gültige	Ja		Nein
	leere	ungültige				
760	20	0	740	575	165	50.90

Vorlage 4

Teilrevision Abwasserreglement

Stimmzettel			Stimmen		Stimm- beteili- gung %	
eingegangene	ausser Betracht fallende		gültige	Ja		Nein
	leere	ungültige				
757	27	1	729	549	180	50.70

Allfällige Bemerkungen:

Die Richtigkeit dieses Protokolls bestätigen:

PräsidentIn: _____

SchreiberIn: _____

Die Stimmzettel, die Stimmrechtsausweise und die Hilfsunterlagen sind bis zum Abschluss aller Rechtsmittelverfahren bei der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.